

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2000/C 271/01	Euro-Wechselkurs	1
2000/C 271/02	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	2
2000/C 271/03	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	3
2000/C 271/04	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	4
2000/C 271/05	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	5
2000/C 271/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2137 — SLDE/NTL/MSCP/Noos) ⁽¹⁾	6
2000/C 271/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2061 — Airbus) ⁽¹⁾	7
2000/C 271/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2162 — Mopla/Deutsche Bank/Trevira) Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2000/C 271/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2023 — Brambles/Ernewa/JV) ⁽¹⁾	9
	Europäische Investitionsbank	
2000/C 271/10	Rat der Gouverneure	10



Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2000/C 271/11

Bekanntmachung zu den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ 11

2000/C 271/12

Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen SCR-E/111462/C/G veröffentlicht von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Finanzierung von Projekten durch die Europäische Gemeinschaft — Programm Sensibilisierung im Entwicklungsbereich 2000 12

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**21. September 2000**

(2000/C 271/01)

1 Euro	=	7,4625	Dänische Kronen
	=	339,10	Griechische Drachmen
	=	8,3840	Schwedische Kronen
	=	0,6004	Pfund Sterling
	=	0,8524	US-Dollar
	=	1,2671	Kanadische Dollar
	=	90,720	Yen
	=	1,5100	Schweizer Franken
	=	7,9920	Norwegische Kronen
	=	71,97	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,5800	Australische Dollar
	=	2,1152	Neuseeland-Dollar
	=	6,2716	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2000/C 271/02)

1. Die Kommission gibt bekannt, dass die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 ⁽²⁾, zu dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Handel (Referat C-2), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel ⁽³⁾, spätestens drei Monate vor dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Bestimmte Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten)	Malaysia Mexiko Vereinigte Staaten von Amerika	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 663/96 (ABl. L 92 vom 13.4.1996)	14.4.2001

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

⁽³⁾ Telex: COMEU B 21877; Fax (32-2) 295 65 05.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2000/C 271/03)

1. Die Kommission gibt bekannt, dass die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 ⁽²⁾, zu dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Handel (Referat C-2), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel ⁽³⁾, spätestens drei Monate vor dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Kumarin	Volksrepublik China	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 600/96 (ABl. L 86 vom 4.4.1996)	5.4.2001

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

⁽³⁾ Telex: COMEU B 21877; Fax (32-2) 295 65 05.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2000/C 271/04)

1. Die Kommission gibt bekannt, dass die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 ⁽²⁾, zu dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Handel (Referat C-2), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel ⁽³⁾, spätestens drei Monate vor dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Bestimmte Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl	Volksrepublik China Kroatien Thailand	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 584/96 (ABL. L 84 vom 3.4.1996) ausgeweitet, in Bezug auf den Zoll auf die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China, auf die Einfuhren aus Taiwan versandter bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl, als Ursprungserzeugnisse Taiwans angemeldet oder nicht, durch Verordnung (EG) Nr. 763/2000 (ABL. L 94 vom 14.4.2000)	4.4.2001
	Kroatien Thailand	Verpflichtung	Beschluss 96/252/EG (ABL. L 84 vom 3.4.1996)	

⁽¹⁾ ABL. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABL. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

⁽³⁾ Telex: COMEU B 21877; Fax (32-2) 295 65 05.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2000/C 271/05)

1. Die Kommission gibt bekannt, dass die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 ⁽²⁾, zu dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Handel (Referat C-2), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel ⁽³⁾, spätestens drei Monate vor dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Fahrräder	Indonesien Malaysia Thailand	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 648/96 (ABl. L 91 vom 12.4.1996)	13.4.2001

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

⁽³⁾ Telex: COMEU B 21877; Fax (32-2) 295 65 05.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2137 — SLDE/NTL/MSCP/Noos)**

(2000/C 271/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. September 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die amerikanischen Unternehmen NTL Inc. (NTL) und Morgan Stanley Dean Witter Capital Partners IV, LLC (MSCP), erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem existierenden Unternehmen Suez-Lyonnaise Télécom (Noos) durch Aktienkauf. Nach dem Zusammenschluss wird Noos gemeinsam von NTL, MSCP und dem französischen Unternehmen Suez-Lyonnaise des Eaux (SLDE) kontrolliert.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SLDE: Energie, Wasser, Abfallbeseitigung und Kommunikation;

— NTL: private und geschäftliche Telekommunikation, Internet, Satellitenkommunikation, Bezahlfernsehen, Fernsehübertragung und Übertragungsdienstleistungen;

— MSCP: Investmentfonds;

— Noos: Einzelvertrieb von Bezahlfernsehprogrammen, Internetzugang und Portaldienstleistungen, Sprachtelefonie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2137 — SLDE/NTL/MSCP/Noos, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2061 — Airbus)**

(2000/C 271/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 15. September 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen European Aeronautic Defense and Space Company EADS NV (EADS) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Airbus Integrated Company (AIC), einem neugegründeten Unternehmen, welches die Vermögenswerte von Airbus und die Aktivitäten von EADS und BAe Systems (BAES) kombiniert.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - EADS: i) Verkehrsflugzeuge und Militärtransportflugzeuge, ii) Luftfahrt außer in Zusammenhang mit Airbus (Militärflugzeuge, Hubschrauber, Regionalflugzeuge, leichte Motorflugzeuge, Flugzeugumbau und Wartung), iii) Raumfahrt, iv) Lenkwaffen und Lenkwaffensysteme, v) Telekommunikation und vi) Rüstungselektronik;
 - BAES: i) Verkehrsflugzeuge, ii) Militärtransportflugzeuge, iii) Rüstungselektronik, iv) Raumfahrt und v) Schiffbau;
 - AIC: i) Produktion von großen Verkehrsflugzeugen und ii) Militärtransportflugzeugen und Militärtankflugzeugen (abgeleitet von Verkehrsflugzeugen als Plattformen für militärische Anwendungen).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2061 — Airbus, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2162 — Mopla/Deutsche Bank/Trevira)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2000/C 271/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 11. September 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Mopla Beteiligungsgesellschaft mbH (Mopla), die von der DBG Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (DBG) und der zur Deutschen Bank gehörenden Deutsche Bank Industrial Holdings AG (DBIH) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 die Kontrolle über die Gesamtheit der Trevira GmbH durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mopla: für den Erwerb der Trevira gegründete Gesellschaft;
- DBG: Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Unternehmensbeteiligungen;
- DBIH: Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Unternehmensbeteiligungen;
- Trevira: Entwicklung und Produktion von Kunstfasern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2162 — Mopla/Deutsche Bank/Trevira, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2023 — Brambles/Ermewa/JV)**

(2000/C 271/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 4. August 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M2023. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

RAT DER GOUVERNEURE

(2000/C 271/10)

DER RAT DER GOUVERNEURE DER EUROPÄISCHEN
INVESTITIONSBANK

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch seinen einstimmigen Beschluss vom 20. August 1997 hat der Rat der Gouverneure das Amsterdamer Sonderaktionsprogramm (ASAP) der Bank, mit dem diese auf die Entschlieung des Europaischen Rates vom 16. Juni 1997 ber Wachstum und Beschaftigung reagiert hat, bestatigt, und unter anderem die Verwendung eines Gesamtbetrages von 1 Mrd. ECU aus den jahrlichen berschussen der Bank in den Jahren 1996—1999 fur neue Finanzierungsinstrumente einschlielich der Bereitstellung von Risikokapital fur bestimmte Kategorien von Unternehmen ber geeignete Intermediare genehmigt.

Am 3. und 4. Juni 1999 hat der Europaische Rat auf seiner Tagung in Koln die Notwendigkeit einer Investitionsinitiative in Europa betont und zusatztliche Impulse fur mehr Beschaftigung und Investitionen einschlielich „des Ausbaus der Aktivitaten der Europaischen Investitionsbank“ gefordert und die Bank insbesondere aufgefordert, „zusatztlich 1 Mrd. EUR fur Risikokapitalfinanzierungen von Hochtechnologieinvestitionen kleiner und mittlerer Unternehmen fur den Zeitraum 2000—2003 bereitzustellen“.

Am 23. und 24. Marz 2000 hat der Europaische Rat auf seiner Tagung in Lissabon den Beitrag, den die Bank unter anderem in den unter die „Innovation-2000-Initiative“ fallenden Bereichen zu leisten bereit ist, begrut und die Bank insbesondere aufgefordert, an der Verwirklichung ihrer Plane betreffend die Bereitstellung einer weiteren Milliarde EUR aus ihren berschussen fur Risikokapital-Manahmen zugunsten der KMU fur die nachsten drei Jahre festzuhalten.

Mit diesen Aufforderungen wird zum Ausdruck gebracht, dass die Notwendigkeit der Bereitstellung von Risikokapital fur KMU durch die Bank weiter besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Gouverneure in seinem Beschluss vom 20. August 1997 die Ansicht vertreten hat, dass zwar Risikokapitalfinanzierungen oder Finanzierungsinstrumente, die besondere Risiken beinhalten, nicht zu den satzungsgemaen Aktivitaten der Bank gehoren, dass jedoch solche Finanzierungsmoglichkeiten einschlielich insbesondere der Bereitstellung von Risikokapital fur bestimmte Kategorien von KMU angemessene Moglichkeiten zur Erganzung der ublichen Tatigkeit der Bank und fur einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Entschlieung des Europaischen Rates darstellen, und dass er es fur angemessen erachtet hat, berschussige Mittel aus dem Jahresuberschuss der Bank zur Ausweitung der Finanzierungsformen der Bank zu verwenden, sofern dies mit der Aufgabe der Bank in Einklang steht.

Diese uberlegungen sind nach wie vor gultig, und die Rucklagen der Bank gehen weiterhin ber das hinaus, was zur Unterlegung der normalen Ausleihetatigkeit der Bank als erforderlich angesehen werden kann.

Es ist daher angemessen, weiterhin in Einklang mit dem fur diesen Zweck in dem erwahnten Beschluss von 1997 festgelegten Rahmen uberschussige Mittel aus den Jahresuberschussen der Bank fur Instrumente zur Bereitstellung von Risikokapital fur KMU zu verwenden.

Risikokapitalfinanzierungen oder entsprechende Mandate im Rahmen des nachstehenden Beschlusses werden vom Verwaltungsrat gema den ublichen Verfahren der Bank genehmigt —

BESCHLIESST:

1. auf die Entschlieungen des Europaischen Rates vom 4. Juni 1999 und 23./24. Marz 2000, in denen die Bank aufgefordert wird, zusatztlich 1 Mrd. EUR fur Risikokapitalfinanzierungen zugunsten von Hochtechnologieinvestitionen kleiner und mittlerer Unternehmen bereitzustellen, positiv zu reagieren;
2. dass ein Betrag von bis zu 1 Mrd. EUR aus den Jahresuberschussen der Bank in den Jahren 1999—2002, soweit diese Mittel die satzungsmaigen Anforderungen fur Rucklagen ubersteigen, fur die Finanzierung tragfahiger Projekte im Interesse der Gemeinschaft durch den Bereich der Finanzierungen der Bank erweiternde Instrumente in Form der Bereitstellung von Risikokapital fur bestimmte Kategorien von Unternehmen ber geeignete Intermediare unter Ausschluss irgendwelcher Zuschusse verwendet werden kann. Die erste Zuweisung fur diese Zwecke aus dem berschuss 1999 wird 500 Mio. EUR betragen. Die Hohe der kunftigen Zuweisungen aus berschussen der Jahre 2000—2002 wird jedes Jahr vom Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Bank festgelegt werden;
3. dass die in Ziffer 2 erwahnten Operationen in Einklang mit den in der Anlage zu dem Beschluss des Rates der Gouverneure vom 20. August 1997 aufgefuhrten Richtgrundsatzen und mit entsprechenden vom Verwaltungsrat festgelegten oder noch festzulegenden Leitlinien durchgefuhrt werden sollen;
4. dass der Verwaltungsrat, falls er es fur notwendig erachtet, auf der Grundlage von Vorschlagen des Direktoriums weitere Leitlinien fur die Modalitaten der in Ziffer 2 erwahnten Operationen gema den ublichen Verfahren der Bank genehmigen soll.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung zu den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“⁽¹⁾

(2000/C 271/11)

Die Antragsteller werden auf die im „Verfahrenshandbuch für die Bewertung von Projektvorschlägen“ (und in Anhang H, der sich speziell mit dem Programm „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ befasst) enthaltenen neuen Bestimmungen für die Bewertung der im Rahmen des Programms „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ eingereichten Vorschlägen hingewiesen. *Diese Bestimmungen betreffen insbesondere die Anpassung der Gewichtung und die Umsetzung oder Anpassung der allgemeinen Schwellenwerte der erforderlichen Punkt- oder Prozentzahlen.* Sie werden von den Dienststellen der Europäischen Kommission bei den nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durchgeführten Bewertungen angewandt.

Die neue Fassung des „Verfahrenshandbuchs für die Bewertung von Projektvorschlägen“ kann unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:
<http://www.cordis.lu/fp5/src/evalman.htm>

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 6.3.1999, S. 13; ABl. C 361 vom 15.12.1999, S. 6.

Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen SCR-E/111462/C/G

veröffentlicht von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Finanzierung von Projekten durch die Europäische Gemeinschaft

Programm Sensibilisierung im Entwicklungsbereich 2000

(2000/C 271/12)

Art der förderfähigen Maßnahmen und Finanzierungsquelle

- a) Fernsehprogramme, die dazu beitragen, dass die europäische Öffentlichkeit ein besseres Verständnis für entwicklungspolitische Zusammenhänge, die Notwendigkeit einer Nord-Süd-Zusammenarbeit und diesbezügliche europäische Anstrengungen entwickelt.
- b) Haushaltslinie B7-6100 „Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“. Der vorgesehene Gesamtbetrag zur Finanzierung der im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projekte beläuft sich auf 1 000 000 EUR.

Art und Umfang der Projekte

- a) Die Projekte müssen die Kriterien unter Punkt 2.1.2 des Leitfadens für Antragsteller „Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“ erfüllen.
- b) Mindestbetrag der Zuschüsse: 50 000 EUR.
Höchstbetrag der Zuschüsse: 150 000 EUR.
Etwa 250 000 EUR sind für Zuschüsse zwischen 25 000 EUR und 50 000 EUR vorgesehen.
Der Zuschuss deckt höchstens 25 % der förderfähigen Kosten (siehe Punkt 2.1.3 des Leitfadens für Antragsteller „Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“)
- c) Die Projektdauer beträgt höchstens 36 Monate.

Förderfähige Antragsteller

Förderfähig sind audiovisuelle Produktionsfirmen und Fernsehanstalten, die im Gebiet der Europäischen Union ansässig sind (siehe Punkt 2.1.1 des Leitfadens für Antragsteller „Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“).

Art der durch die Zuschüsse der Gemeinschaft gedeckten Kosten

Siehe Punkt 2.1.3 des Leitfadens für Antragsteller „Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“.

Vergabekriterien

Siehe Punkt 2.3 des Leitfadens für Antragsteller „Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“.

Format, Sprachen, Adressen und Frist für die Einreichung von Vorschlägen

Siehe Punkt 2.2 des Leitfadens für Antragsteller „Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“.

- a) *Format*: Die Vorschläge sind einschließlich Anhang im Original mit fünf Kopien einzureichen. Angaben zum Format

sind dem Anhang des Leitfadens für Antragsteller „Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“ zu entnehmen.

- b) *Sprachen*: Siehe Punkt 2.2.1 des Leitfadens für Antragsteller „Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“.
- c) *Adresse*: Siehe Punkt 2.2.3 des Leitfadens für Antragsteller „Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“.
- d) *Antragsfrist*: 30. Oktober 2000, 16.00 Uhr. Nach Ablauf dieser Frist eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Weitere Einzelheiten über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und Antragsformular

Weitere Einzelheiten über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und das Antragsformular sind dem Leitfaden für Antragsteller „Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“ zu entnehmen, der unter folgender Adresse abgerufen werden kann:

— Internetseite:

http://europa.eu.int/comm/scr/tender/index_en.htm

So gelangen Sie zu den Unterlagen für den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen „Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“ und seinen Anhängen:

1. Klicken Sie auf „Go directly to tender opportunities and calls for proposals“
2. Wählen Sie die Rubrik „OTHER“ in der Menüauswahl links
3. Kreuzen Sie bei „Status“ das Kästchen „Open“ an
4. Kreuzen Sie bei „Type“ das Kästchen „Grants“ an
5. Klicken Sie auf „Submit Query“
6. Klicken Sie im rechten Rahmen auf die Titel der Unterlagen unter „Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“.

— E-Mail: Dominique.Dumont@cec.eu.int

— Postanschrift:

Frau Dominique Dumont
Europäische Kommission
L-41 7/158
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

- Fragen können unter genauer Angabe der Referenznummer des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen an Dominique.Dumont@cec.eu.int. gerichtet werden. Fragen, die auch für andere Antragsteller von Interesse sind, werden zusammen mit den Antworten der Kommission unter folgender Adresse veröffentlicht:
http://europa.eu.int/comm/scr/tender/index_en.htm